



# Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde

## Boniswil am Hallwilersee

---

Die Einwohnergemeinde Boniswil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

## Gemeindeordnung

### I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern
4. Das Wahlbüro besteht aus vier<sup>4</sup> Mitgliedern
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied<sup>3</sup> zu wählen

### II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

### III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in mindestens einem lokalen Presseorgan.<sup>2</sup>

### IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.  
Dem Gemeinderat wird für Grundstückkäufe einen Kompetenzsumme von Fr. 800'000.--<sup>1</sup> pro Einzelfall eingeräumt.  
Die Kompetenz des Gemeinderates bezieht sich gleichzeitig auch auf die Ermächtigung zu Darlehensaufnahmen bis Fr. 1'000'000.--<sup>1</sup> pro Amtsperiode für die Finanzierung der Käufe. Weitergehende Darlehensaufnahmen sind gemäss Gemeindegesetz durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen.  
Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verkäufe und Tauschverträge für Grundstücke bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.--<sup>1</sup> pro Einzelfall in eigener Kompetenz zu tätigen. Beim Tausch ist unter dem Höchstbetrag von Fr. 500'000.--<sup>1</sup> pro Einzelfall die gemeindeeigene Leistung zu verstehen.  
Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung über die von ihm getätigte Rechtsgeschäfte zu orientieren.

3. Für den Abschluss von Baurechtsverträgen (§ 37 Abs. 2 lit h Gemeindegesetz) bis zu einem Landwert von Fr. 500'000.-- pro Einzelfall ist der Gemeinderat zuständig.<sup>1</sup>

### **V. Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT BONISWIL

Der Gemeindeammann:

*Karl Signer*

Der Gemeindeschreiber:

*Rudolf Holliger*

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 08. Juni 1990 (Urnenabstimmung 23. September 1990)

<sup>2</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. November 1993 (Urnenabstimmung 20. Februar 1994)

<sup>3</sup> Fassung gemäss kantonalem Steuergesetz vom 15. Dezember 1998

<sup>4</sup> Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04. Juni 2010 (Urnenabstimmung 26. September 2010)